

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Mai 1872.

Abänderung des Einkommensteuergesetzes und Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer.

Die Schöffdeputation hat den ihr aufgetragenen Bericht nebst dem Entwurf eines abgeänderten Gesetzes wegen der Einkommensteuer eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen läßt, indem er die feinige sich vorbehält.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Mai 1872.

Dritter Bericht der Schöffdeputation,

das Einkommensteuergesetz betreffend.

Die Deputation hat die in der Bürgerschaft zu dem Einkommensteuergesetz-entwurfe gestellten Anträge einer eingehenden Berathung unterzogen und erlaubt sich nunmehr den nachstehenden vollständigen Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen:

§ 1.

Die Einkommensteuer ist von allem Einkommen nach dem Maßstabe des Ertrags im letzten Kalenderjahre auf Grund der Selbstabschätzung der Steuerpflichtigen auf Eid und Gewissen zu entrichten.

Diejenigen Steuerpflichtigen, von welchen nicht der Bürger- oder Staatsbürger-eid geleistet ist, haben entweder vor jedesmaliger Entrichtung der Steuer oder ein für alle Mal eine eidliche Versicherung zu geben oder an Eidesstatt auszustellen, daß sie die Einkommensteuer dem Gesetze gemäß redlich bezahlen wollen.

§ 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer von allem Einkommen ist, vorbehaltlich der in den §§ 4 bis 8 bezeichneten Ausnahmen und Beschränkungen, Jeder verpflichtet, der bei Beginn der Erhebung derselben im Bremischen Staate seinen Wohnsitz hat.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf

- a. die in Reichs- oder Staatsdiensten stehenden Angehörigen eines anderen Bundesstaates, welche im Bremischen Staate ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
- b. die im Bremischen Staate bestehenden Stiftungen, juristischen Personen und Gesellschaften, mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften.

§ 3.

Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 4.

Wer im Bremischen Staate Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens zur Entrichtung der

Steuer auch dann verpflichtet, wenn er hier keinen Wohnsitz hat oder zu den in § 7 bezeichneten Personen gehört.

Das Gleiche gilt von allen Civilbeamten und Militärpersonen, sowie deren Hinterbliebenen, hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche sie vom Bremischen Staate beziehen.

Ebenso sind auswärtige Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften, welche durch eine Agentur, Filiale oder Commandite im Bremischen Staate ein Gewerbe betreiben oder welche im Bremischen Staate Grundbesitz haben, verpflichtet, von dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen die Steuer zu entrichten.

§ 5.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- 1) Diejenigen, deren Einkommen unter 250 Thaler beträgt.
- 2) Diejenigen, denen allgemeine Abgabefreiheit ausdrücklich zugesichert ist. Ist einem Prediger, Schullehrer, Küster oder Organisten, oder deren Witwen Abgabefreiheit zugesichert, so sind sie nur in Betreff ihres Amtseinkommens oder Witwengehalts von der Einkommensteuer frei. Dagegen haben sie von allen übrigen, von ihrer Amtsstellung unabhängigen Einnahmen, falls dieselben wenigstens 250 Thaler betragen, die Steuer zu entrichten.
- 3) Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht haben, insofern sie im Bremischen Staate kein bürgerliches Gewerbe betreiben.
- 4) Diejenigen Consuln und Viceconsuln fremder Staaten, welche in Bremen kein bürgerliches Geschäft betreiben, und während ihres hiesigen Aufenthaltes Angehörige des Staats geblieben sind, der sie ernannt hat.
- 5) Das Einkommen aller Staatsanstalten, der Stadt- und Landcommunen, der Kirchen und Schulen, der öffentlichen und Privatstiftungen zu wohlthätigen und milden Zwecken, sowie der Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst oder sonstige, lediglich gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvorteil oder Gewinn für die einzelnen Theilnehmer.

Zu den gedachten Stiftungen für wohlthätige oder milde Zwecke sind namentlich zu rechnen:

die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützung Bedürftiger; die Sterbe-, Witwen- und Krankencassen, die Cassen der Bruderschaften, die gleich den Sterbecassen die Beschaffung einer anständigen Beerdigung der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, Krankenvereine, Frauenvereine, Kinderbewahranstalten, Taubstummverein, Jünglingsverein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohltun, Missions- und Gustav-Adolf-Vereine, Bibelgesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es nicht auf Vortheil oder Genuß der Theilnehmer, sondern lediglich auf wohlthätige und milde Zwecke abgesehen ist.

Jedoch haben die Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst, oder für sonstige gemeinnützige, wohlthätige oder milde Zwecke, wenn sie nebenbei noch andere Zwecke verfolgen, von den für diese anderen Zwecke bestimmten Geldern die Einkommensteuer zu entrichten.

Auch sind diejenigen Familienstiftungen, deren Aufkünfte nicht für Bedürftige im Allgemeinen, sondern ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil bedürftiger Familienglieder bestimmt sind, von der Einkommensteuer nicht befreit.

Stiftungen und Vereine, welche neben anderen zunächst und vorzugsweise verfolgten Zwecken sich auch die Förderung von Wissenschaft und Kunst oder sonstiger gemeinnütziger, wohlthätiger oder milder Zwecke angelegen sein lassen, sind nur hinsichtlich ihres hiezu verwandten Einkommens frei.

§ 6.

Wer in einem anderen deutschen Bundesstaate (außer Bremen) Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens von der Steuer befreit.

Das Gleiche gilt von deutschen Civilbeamten und Militärpersonen, sowie deren Hinterbliebenen, hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche sie aus der Casse eines anderen Bundesstaates beziehen.

§ 7.

Ein Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates, welcher in Bremen und auch in seinem Heimathstaate einen Wohnsitz hat, ist außer den Fällen des § 4 von der Steuer befreit.

§ 8.

Ein Angehöriger eines anderen Staates, welcher hier seinen Wohnsitz hat, aber hier weder ein Gewerbe betreibt, noch Grundbesitz, noch in Reichs- oder Staatsdiensten seinen dienstlichen Wohnsitz hat, ist zur Zahlung der Steuer nur dann verpflichtet, wenn er bereits in dem der Erhebung der Steuer vorangegangenen Jahre längere oder kürzere Zeit hier gewohnt hat.

§ 9.

Ein Angehöriger des Deutschen Reiches, welcher, ohne in einem Bundesstaate einen Wohnsitz zu haben, sich hier aufhält, ist zur Zahlung der Steuer nur dann verpflichtet, wenn er hier ein Gewerbe betreibt oder Grundbesitz hat, oder wenn er bereits in dem der Erhebung der Steuer vorangegangenen Jahre längere oder kürzere Zeit sich hier aufgehalten hat.

§ 10.

Für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Einkommen haben, sowie für Pflegebefohlene liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer den Ehemännern, Vätern, Vormündern und Curatoren, für liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter den Verwaltern derselben ob.

Für die im Bremischen Staate bestehenden Stiftungen, juristischen Personen, und Gesellschaften, einschließlich der Erwerbsgesellschaften, haben deren Vorsteher oder Verwalter die Steuer zu entrichten.

Jedoch sollen die Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten) einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft ein jeder für sich ihren Antheil an dem Einkommen derselben und ihr sonstiges besonderes Einkommen als Gesamtsumme versteuern.

Für auswärtige Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten) eines im Bremischen Staate betriebenen Gewerbes hat der sich hier aufhaltende offene Gesellschafter oder, in Ermangelung eines solchen, der hier anwesende Geschäftsführer die Steuer für das Einkommen von diesem Gewerbe zu entrichten.

Für die Agenturen, Commanditen und Filialen Auswärtiger liegt die Zahlung der Steuer dem hiesigen geschäftsführenden Bevollmächtigten (Agenten, Director etc.) ob.

Jeder, der nach vorstehenden Bestimmungen die Steuer für einen Dritten zu entrichten hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit auf seinen Eid (§ 1) verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen den nach seiner Ueberzeugung richtigen Steuerbetrag abzuliefern.

§ 11.

Hat ein Verwalter (Chemann, Vormund, Vorsteher, Director, Theilhaber etc.) die von ihm nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen hier versteuerte Einnahme (Zinsen, Dividende und dergleichen) einem Steuerpflichtigen abgeliefert, so hat dieser zwar das Empfangene seinem übrigen Einkommen zuzurechnen und von der Gesamtsumme die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt von der von ihm zu entrichtenden Steuer das von dem Verwalter (Chemann, Vormund, Vorsteher, Director, Theilhaber etc.) für die abgelieferte Einnahme hier Entrichtete zuvor in Abzug zu bringen.

§ 12.

Ist ein Steuerpflichtiger gestorben, so haben seine Erben oder Nachlassvertreter die Steuer von demjenigen Einkommen zu entrichten, welches der Verstorbene in dem der jedesmaligen Steuer zum Grunde gelegten Jahre bezogen hat, so daß also, wenn A. am 1. März 1853 gestorben ist, und 1853 und 1854 eine Einkommensteuer erhoben wird, seine Erben 1853 das ganze Einkommen des Verstorbenen im Jahre 1852, und 1854 das von ihm im Jahre 1853 bis zum 1. März bezogene Einkommen zu versteuern haben. Ist die Quote des Einkommenschosses noch nicht festgestellt, so steht es ihnen frei, die Steuer schon im Voraus nach dem letzten Procentsatz zu entrichten.

§ 13.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Anfrage der Behörde, oder doch bei Entrichtung der Steuer diejenigen sich hier aufhaltenden Fremden, welche von ihm in dem der Steuer zum Grunde gelegten Jahre hierselbst ein Einkommen von 250 Thalern und darüber bezogen haben, der Behörde (§ 19) namhaft zu machen. Eine gleiche Anzeige ist hinsichtlich derjenigen Staatsgenossen zu machen, die den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben.

§ 14.

Unter Einkommen wird nicht nur jede wirkliche Einnahme verstanden, welche ein zu der Abgabe Verpflichteter von seinem Eigenthum, seinem Capitale oder von seiner Arbeit im ausgedehntesten Sinne des Wortes, also namentlich von seinem Geschäft, Gewerbe und Amt, oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle bezieht, sondern auch jeder anderweitige Nutzen oder Vortheil, welcher demselben daraus für sich und für diejenigen, welche er zu ernähren hat, erwächst, soweit dieses zu Gelde angeschlagen werden kann.

§ 15.

Zum Einkommen gehört namentlich:

- 1) Der Miethwerth der dem Steuerpflichtigen, dem Eigenthum oder Gebrauch nach gehörigen Häuser, Gärten, Ställe und Landhäuser, soweit dieselben von ihm für sich und seine Familie benutzt werden.
- 2) Die von eignen oder fremden Grundstücken gewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchte, sowie die Erzeugnisse des Viehstandes, soweit sie zu Gelde gemacht, oder von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie verbraucht, oder noch vorhanden sind.
- 3) Die Fabriks- und Handwerkserzeugnisse, sowie andere Früchte der Arbeit, ohne Unterschied, ob sie zu Gelde gemacht, ob das Eigenthum des Steuerpflichtigen dadurch vermehrt, oder ob sie in seinem Haushalt verbraucht sind.
- 4) Alle Lotterie- oder ähnliche Gewinne, — wogegen Erbschaften, Legate, Schenkungen auf den Todesfall oder unter Lebenden, sowie die Mitgift und Aussteuer bei Verheirathungen nicht zu dem Einkommen, sondern zu dem Capitalvermögen des Empfängers, von dessen Zinsen er die Steuer zu entrichten hat, zu rechnen sind.

§ 16.

Von dem Einkommen dürfen jedoch vorab die auf die Gewinnung desselben verwendeten Kosten abgezogen werden. — Dahin gehören namentlich die Gewerbskosten, also:

- 1) Die Miethe von Pachthäusern, Fabrikgebäuden, Ställen und anderen Localen, soweit sie lediglich zur Betreibung des Gewerbes benutzt werden. — Dienen die gemietheten Locale theilweise dem Steuerpflichtigen zur Wohnung, so darf nur ein verhältnißmäßiger Theil in Abzug gebracht werden.
- 2) Die Pacht, sowie der Meierzins gepachteter oder zu Meierrecht erhaltener Ländereien.
- 3) Die Zinsen angeliehener Capitalien.
- 4) Die Unterhaltungskosten des Gewerbegeräths in dem bisherigen Stand. Nur insofern sind auch die Anschaffungskosten neuer Gewerbegeräte dahin zu rechnen.

Wenn durch neue Anschaffungen der Werth des Gewerbegeräths vermehrt wird, dürfen die dadurch erwachsenen Kosten nicht von dem Ertrag des Gewerbes abgezogen werden.

- 5) Die Unterhaltungskosten der Thiere, die zum Gewerbebetriebe gehalten werden. Dahin gehört das Futter der Thiere jedoch nur insofern als es nicht von dem Steuerpflichtigen selbst in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre gewonnen ist.
- 6) Der Kaufpreis der zur Erhaltung des bisherigen Viehstandes angeschafften Thiere. — Wenn der Viehstand dagegen durch die Anschaffung vermehrt ist, darf das dafür Ausgegebene nicht in Abzug gebracht werden.

- 7) Der Kaufpreis der für das Gewerbe angekauften Materialien und Rohstoffe, sofern der Werth der daraus gewonnenen Erzeugnisse bereits zum Einkommen gerechnet ist.
- 8) Der Lohn der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Gehülfen, z. B. der Handlungsdiener, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter und der zum Landbau erforderlichen Knechte und Mägde, sowie die Beföstigung dieser Personen, sofern sie nicht aus den selbstgewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten oder den Erzeugnissen des Viehstandes beschafft ist.

Werden indeß diese Personen gleichzeitig für den Haushalt benutzt, so darf nur ein verhältnißmäßiger Theil des Lohns und der Unterhaltungskosten von der Einnahme abgesetzt werden.

Außerdem kann derjenige, welcher in dem Jahre, von welchem die Steuer bezahlt werden soll, einen Capitalverlust erlitten hat, diesen von dem Einkommen desselben Jahres abrechnen.

Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

ss. 17.

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 sind als die leitenden Grundsätze bei der Ermittlung des der Steuer unterworfenen Einkommens anzusehen, und daher in allen nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Sollte Jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so kann er sich an die mit der Erhebung der Steuer beauftragte Behörde wenden, hat aber dann deren Entscheidung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 18.

Die Einkommensteuer beträgt von einem Einkommen:

von 250 Thalern bis 400 Thaler ausschließlich	1 Thaler.
" 400 " " 500 " "	2 ¹ / ₂ "
" 500 " " 2000 " einschließlich	1 Procent.

Wer über 2000 Thaler Einkommen gehabt hat, hat von 2000 Thalern 1 Procent, und von dem diese Summe übersteigenden Theil seines Einkommens 1½ Procent zu entrichten.

§ 19

Die Erhebung der Einkommensteuer geschieht:

- a. für die Stadt Bremen von der dieserhalb bestehenden Deputation;
- b. für Vegesack und Bremerhaven von dem dortigen Gemeinderathe unter obrigkeitlicher Aufsicht;
- c. für das Landgebiet von den Gemeindevorständen und den ihnen erforderlichen Falls obrigkeitlich zugeordneten Gemeindesgenossen, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

20.

Derjenige, dessen Einkommen unter 500 Thaler beträgt, hat die ihm obliegende Steuer offen abzuliefern.

Wer von 500 Thalern bis 1000 Thaler ausschließlich Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 500 Thalern offen ab und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßkiste.

Wer von 1000 Thalern bis 2000 Thaler einschließlich Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 1000 Thalern offen ab und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßkiste.

Wer über 2000 Thaler Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 2000 Thalern offen ab und legt das Uebrige verdeckt in die Schöpfsteife.

Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften, welche gesetzlich oder statutenmäßig ihren Rechnungsabschluß oder ihre Bilanz zu veröffentlichen, bezw. einer Generalversammlung vorzulegen haben, zahlen den vollen Betrag der Steuer offen gegen Empfangschein der Steuerbehörde ein.

§ 21.

In der Regel hat jeder Steuerpflichtige die Steuer in eigener Person zu bezahlen.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Einkommensteuer durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den festgesetzten Terminen eingereicht werde.

§ 22.

Wer in den festgesetzten Terminen keine Einkommensteuer entrichtet, aber nach dem Ermessen der betreffenden Behörde (§ 19) die Steuer zu entrichten hat, kann von der Behörde zu einem anderen Termin unter Androhung einer Geldstrafe vorgeladen werden, um entweder die Steuer zu entrichten, oder auf seinen Eid zu erklären, daß er in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre kein steuerpflichtiges Einkommen gehabt habe.

§ 23.

Diese Behörden sind außerdem befugt, sowohl von einzelnen Steuerpflichtigen, welche nach ihrer Ansicht zu wenig gezahlt, als auch von denen die nach § 5 befreit zu sein glauben, noch weitere Auskunft auf ihren Eid zu begehren und dieselben zu dem Ende, nöthigenfalls unter Androhung einer Geldstrafe, vorzuladen.

§ 24.

Wer die Einkommensteuer zu einem geringeren, als dem gesetzlich schuldigen Betrag entrichtet, wird je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung und nach dem Betrage der Verkürzung mit einer Geldstrafe von Zehn bis Tausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zu vorstehendem Entwurfe bemerkt die Deputation das Folgende:

In § 1, Absatz 2, ist der Ausdruck „bereits“ weggelassen und „Bürgereid“ hinzugefügt worden.

In § 2 ist statt „zur Zeit der Erhebung“ gesetzt worden „bei Beginn der Erhebung“.

Statt „juristische Personen und Gesellschaften mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften“ zu sagen „juristische Personen und solche gesellschaftliche Vereinigungen, welche Erwerb bezwecken“ kann die Deputation nicht empfehlen. Es giebt auch Gesellschaften, von denen man nicht sagen kann, daß sie Erwerb bezwecken, die aber doch ein Einkommen haben und bisher die Steuer bezahlt haben.

In § 4 Absatz 3 ist hinter „ein Gewerbe betreiben oder“ hinzugefügt worden „welche“, wie in der Bürgerschaft vorgeschlagen worden ist.

Zu §. 6. Den Vorschlag, alles außerhalb Bremens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb verdiente Einkommen von der Steuer zu befreien, kann die Deputation zur Annahme nicht empfehlen. Der Grundsatz, daß Jeder, der hier wohnt, von seinem ganzen Einkommen, aus welchen Quellen es auch herrühren möge (§ 2, § 14), die Steuer zu bezahlen habe, muß, soweit nicht die Reichsgesetzgebung oder Verträge mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmen, im großen Ganzen aufrecht erhalten werden, wenn nicht die Steuer ihren bisherigen Charakter und einen großen Theil ihrer Bedeutung verlieren soll. Auch überall anderwärts, soweit der Deputation bekannt ist, besteht dieser Grundsatz.

§ 8 soll nach der Meinung der Deputation, wie auch der Ausdruck besagt, auf alle hier wohnenden Nichtbremer, mögen sie einem deutschen Bundesstaate oder irgend einem anderen Staate angehören, Anwendung finden. Es werden dadurch freilich die vor der Steuererhebung im Laufe des Jahres hierhergezogenen Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche hier kein Gewerbe betreiben noch Grundbesitz haben, für das laufende Jahr von der Steuer mit befreiet; allein die Deputation glaubte dieselben nicht ungünstiger stellen zu sollen, als die in gleicher Lage befindlichen hierhergezogenen Angehörigen der außerdeutschen Staaten. — Was sodann den in der Bürgerschaft gestellten Antrag, die Steuerpflicht der im § 8 gedachten Personen nicht auf ihr gesamtes Einkommen zu erstrecken, sondern auf ihren hiesigen Verbrauch zu beschränken, anbelangt, so bezieht sich die Deputation auf das, was sie hierüber in ihrem vorigen Berichte angeführt hat.

§ 9. In Betreff der hier nicht einen Wohnsitz habenden, sondern hier bloß sich aufhaltenden Nichtbremer hatte die Deputation keine Bestimmung vorgeschlagen, weil sie glaubte, dieselben füglich von der Besteuerung freilassen zu können. Für

den Fall, daß die hier sich aufhaltenden Angehörigen des Deutschen Reichs zu der Steuer herangezogen werden sollen, empfiehlt sie den vorgeschlagenen § 9, welcher dieselben den in § 8 bezeichneten hier wohnenden Angehörigen anderer Staaten gleichstellt. Weiter zu gehen und die sich hier bloß aufhaltenden Angehörigen außerdeutscher Staaten zu der Steuer heranzuziehen, hält die Deputation nicht für empfehlenswerth und auch für schwer ausführbar.

In § 11 giebt die Deputation den Ausdrücken „versteuerte“ und „Entrichtete“ den Vorzug vor den ebenfalls vorgeschlagenen Ausdrücken „zu versteuernde“ und „zu Entrichtende“, indem ihr die Consequenz des Grundsatzes, daß die Steuer für das laufende Jahr nach dem Maßstabe des Ertrags im letzten Kalenderjahre zu entrichten ist, dafür zu sprechen scheint. Im Uebrigen ist § 11 dem Antrage in der Bürgerschaft gemäß in der Fassung geändert worden.

§ 20. Was die offene Ablieferung der Steuer von 1000 Thalern betrifft, so hält die Deputation dieselbe für empfehlenswerth.

§ 24 enthält die Strafbestimmung in der in der Bürgerschaft vorgeschlagenen Fassung.

Schließlich bemerkt die Deputation noch, daß wenn ein Steuerzahler eine Empfangsbescheinigung über die von ihm offen gezahlte Steuer bedurfte, ihm dieselbe auf seinen Wunsch seither stets ertheilt worden ist. Es wird daher einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen nicht bedürfen.

(gez.) Feldmann. (gez.) Joh. Eggers.

